

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.479.597

. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juni 2024 unter der **Nr. 18980/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtswidrige ÖBB-Stromleitung in Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- Was gedenken Sie gegen diesen bereits vom LVwG Wien und der Volksanwaltschaft festgestellten Missstand (Betrieb der konsenslosen Eisenbahnanlage) zu unternehmen?
- Wird nun ein ordnungsgemäßes Betriebsbewilligungsverfahren für die in Streit stehende Starkstromleitungstrasse nachgeholt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn nein, weshalb wird solch ein Betriebsbewilligungsverfahren nicht nachgeholt?
- Gedenken Sie die ÖBB zur Stellung eines entsprechenden Antrags auf Erteilung einer Betriebsbewilligung aufzufordern?
  - a. Wenn ja, wann und welche Frist gedenken Sie den ÖBB zur Stellung eines solchen Antrags einzuräumen?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Wie gedenken Sie vorzugehen, wenn die ÖBB einen solchen Antrag nicht stellen?
- Würde dies auf ein ex-lege Stilllegung der Leitung hinauslaufen, sieht das Gesetz doch vor, dass solche Anlagen nur mit aufrechte Bewilligung betrieben werden dürfen?
- Wie gedenken Sie bis zur rechtskräftigen Erteilung/bzw Versagung der Betriebsbewilligung vorzugehen?
- Wird die Anlage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Betriebsbewilligungsverfahrens stillgelegt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

- *Gemäß § 163 Z 10 des Eisenbahngesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Eisenbahnanlage oder eine nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung ohne die hiefür erforderliche Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt.*
- *Werden Sie aufgrund dieser Bestimmung gegenüber den ÖBB ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Der Verdacht liegt nahe, die ÖBB hätten die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Behauptung die Anlage würde über eine aufrechte Betriebsbewilligung verfügen) zur Unterzeichnung der Servitutsverträge verleitet. Eine solche Vorgangsweise erfüllt, sofern sie tatsächlich passiert ist, den Strafbestand des Betrugs. Wird einer Behörde der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Sollte sich der Verdacht erhärten - werden Sie Ihrer Pflicht nach § 78 StPO nachkommen?*
- *Die illegale Leitung hat auch ein Sicherheitsproblem. Vor Jahren hat ein Funkenüberschlag der Starkstromleitung einen Baum in Brand gesetzt, was eine Folge der heute nicht mehr genehmigungsfähigen zur geringen Seilhöhe war. Ist Ihnen dieser Missstand bekannt?*
  - a. *Wenn ja, weshalb wurde die Seilhöhe nicht entsprechend den Sicherheitsbestimmungen angepasst?*
  - b. *Wenn nein, gedenken Sie, in Zukunft gegen diesen Missstand Maßnahmen zu veranlassen?*
- *Vertreten Sie die von der Volksanwaltschaft im Bericht vom März 2019 vertretene Rechtsansicht, wonach die 110kV-Leitung seit 01.04.1957 konsenslos betrieben wird?*

Aus Sicht des Klimaschutzministeriums gibt es keine Anhaltspunkte für einen „konsenslosen Betrieb“ der Stromleitung. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Bestand der Bahnstromleitung und die diesbezügliche Dienstbarkeit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft auf den betroffenen Grundstücken mittlerweile Gegenstand von zwei rechtskräftig abgeschlossenen Zivilprozessen waren und in diesen – zuletzt mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 5. März 2021 – die Rechtsansicht des Ministeriums bestätigt wurden. Die Dienstbarkeit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zur Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der gegenständlichen Bahnstromleitung ist mittlerweile auch uneingeschränkt im Grundbuch eingetragen.

Leonore Gewessler, BA

